

Satzung

des Fördervereins für die Schulen Mittelschwansen e.V.

in der Fassung vom 24.11.2005

§ 1

Der Verein führt den Namen **Förderverein der Schulen Mittelschwansen e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Waabs. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 2a

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Schulen Mittelschwansen als sozialpädagogische Einrichtung mit eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod.

§ 4

Ein fester Jahresbeitrag wird nicht erhoben.

Die Mitgliederversammlung kann einen Jahresbeitrag festsetzen. Spenden werden eingeworben.

Der Mindestmonatsbeitrag beträgt € 0,50 .

Der Jahresbeitrag ist im voraus zu entrichten, eine Rückerstattung findet nicht statt.

§ 5

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister .
Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.
2. Der Vorstand leitet und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen für den Verein sind zu erstatten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und der Aussprache über die Belange des Vereins. Es ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schulen Mittelschwansen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Schulen Waabs und Seeholz oder bei deren Auflösung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2005 beschlossen.

Der Vereinsvorstand
Sieseby, den 24.11.2005



Unterschrift des Vorsitzenden



Unterschriften der Vorstandsmitglieder

